

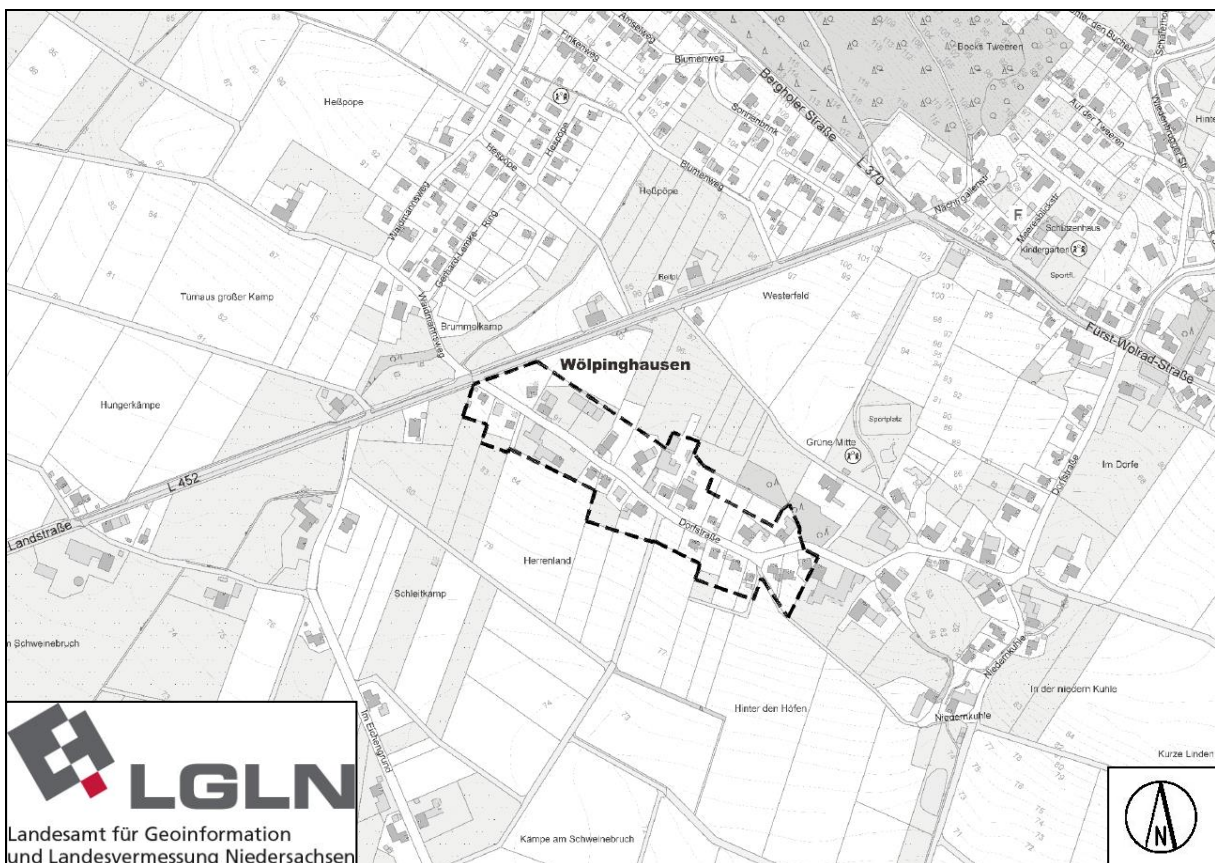
## **Bekanntmachung**

### **Bauleitplanung der Gemeinde Wölpinghausen Innenbereichssatzung „Dorfstraße West“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1-3 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Wölpinghausen hat in seiner Sitzung am 08.08.2017 die Innenbereichssatzung „Dorfstraße West“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Durch die Aufstellung der Innenbereichssatzung soll eine planungsrechtliche Definition des vorhandenen Innenbereichs erfolgen und darüber hinaus einzelne Außenbereichsflächen, die bereits durch die vorhandene bauliche Nutzung im Planbereich geprägt werden, in den Innenbereich einbezogen werden. Dadurch soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Arrondierung der vorhandenen Siedlungsstruktur gewährleistet werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung liegt in der Gemarkung Wölpinghausen, Flur 6 und 7 beidseits der Dorfstraße, im Westen angrenzend an die Schaumburger Landstraße und umfasst eine Fläche von rd. 4,63 ha. Der räumliche Geltungsbereich ist in der nachstehenden Übersichtskarte mit einer gestrichelten Linie dargestellt.



Kartengrundlage: Auszug aus [AP2-5AK 5](#), Maßstab 1 : 5.000, verkleinert dargestellt

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Innenbereichssatzung „Dorfstraße West“ in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, ~~2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes~~ und ~~3.)~~ nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Innenbereichssatzung „Dorfstraße West“ nebst Begründung ~~einschließlich Umweltbericht~~ liegt ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, sowie im Gemeindebüro, Meeresblickstraße 2, 31556 Wölpinghausen, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

( Hesterberg )